

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-07-28

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Herr Tillmann
Telefon: 545 - 2042

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

00391/2015

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Genehmigung eines Änderungsvertrags zum Gebrauchsüberlassungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem FC Mecklenburg Schwerin e.V. vom 02.07.2012

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung ermächtigt die Oberbürgermeisterin zum Abschluss des Änderungsvertrages mit dem FC Mecklenburg Schwerin e.V. in der vorliegenden Form.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Auf Grundlage der von der Stadtvertretung am 13.12.2010 beschlossenen Konzeption „Entwicklungsplan Fußballsport in der Landeshauptstadt Schwerin“ (DS 00429/2010) wurde am 02.07.2012 ein Gebrauchsüberlassungsvertrag mit dem FC Mecklenburg Schwerin geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass der FC Mecklenburg Schwerin als Dachverein für die Sportvereine FC Eintracht Schwerin e.V. (FCE), Schweriner SC Breitensport e.V. (SSC-B) und die SG Dynamo Schwerin e.V. (SGD) agiert und die Bewirtschaftung des gesamten Sportparks Lankow übernimmt.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 14.06.2013 sind der FC Mecklenburg Schwerin und der FCE zu einem neuen Verein FC Mecklenburg Schwerin e.V. (FCM) verschmolzen. Mit der Fusion wurden alle Rechte und Pflichten auf den neuen Verein FCM übertragen. Diese Verschmelzung macht eine Änderung des bestehenden Vertrags notwendig, da sie steuerrechtliche Konsequenzen im BgA „Sportanlagen“ nach sich zieht.

Die bestehenden Regelungen zur Bewirtschaftung wurden in Abstimmung mit PwC (Steuerberatung) neu gefasst. Es erfolgt eine Trennung in Überlassung und Bewirtschaftung. Die überlassene Teilfläche wird hiernach aus der Sportförderung bezuschusst und die zu bewirtschaftende Teilfläche dem BgA „Sportanlagen“ zugeordnet.

Es wurden keine Änderungen über die Höhe der Bezuschussung auf der überlassenen Teilfläche getroffen. Für die Kosten der zu bewirtschaftenden Teilfläche ist die Landeshauptstadt Schwerin vorsteuerabzugsberechtigt und somit auch in voller Höhe für die anfallenden Bewirtschaftungskosten zuständig.

Mit Bescheid vom 16.12.2014 wurden dem FCM Fördermittel zum Bau eines Funktionsgebäudes im Sportpark Lankow bewilligt. Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 26.01.2015 (DS 00200/2014) wurde der Bescheid in der ausgereichten Form nachträglich genehmigt. Parallel wurden vom Verein Fördermittel des Landes für den geplanten Bau eingeworben. Für die Bewilligung dieser Mittel benötigt der Sportverein gem. Pkt. 4.5 SportstbRL M-V eine Mindestlaufzeit des Vertrages von 25 Jahren. Die Vertragslaufzeit wurde deshalb verlängert.

Gem. § 22 Abs. 4 KV M-V kann die Stadtvertretung Entscheidungen in wichtigen kommunalen Angelegenheiten innerhalb bestimmter Wertgrenzen auf den Hauptausschuss übertragen. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 d) der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin entscheidet der Hauptausschuss hiernach bei Gewährungen von Zuwendungen ab einer Wertgrenze von 25.000 EUR bis 50.000 EUR. Die Bezuschussungskosten des Jahres 2014 sind noch nicht schlussgerechnet, werden diese Wertgrenze aber überschreiten. Mit Fertigstellung des Funktionsgebäudes auf der überlassenen Teilfläche wird der Zuschussbedarf weiter steigen. Konkrete Schätzungen liegen noch nicht vor.

Somit wird die Wertgrenze von 50.000 EUR dauerhaft überschritten und die Genehmigung des Änderungsvertrages fällt in den Zuständigkeitsbereich der Stadtvertretung.

2. Notwendigkeit

Die Vertragsänderungen sind zur korrekten steuerrechtlichen Behandlung des Sportparks Lankow unter den geänderten Bedingungen unumgänglich. Die Erweiterung der Laufzeit ist Voraussetzung zum Erhalt der Fördermittel.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

Umsetzung Beschluss DS 00429/2010

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Durch die Umsetzung des vorgenannten Beschlusses werden perspektivisch die Bewirtschaftungskosten für die Sportanlagen Paulshöhe, Görries und Krösnitz eingespart.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

keinen

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Perspektivischer Wegfall der Bewirtschaftungskosten Paulshöhe, Krösnitz und Görries.

Anlagen:

Änderungsvertrag

Anlage 1-6

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin